

**Beschluss Nr. 2 / 2009**

Im Rahmen der weiteren Ausgestaltung des Berliner Rahmenvertrages gem. § 79 Abs. 1 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales (BRV) wird die Aufstellung

**„BAUKOSTENHÖCHSTWERTE“**

dem BRV als Anlage beigefügt.

vgl. Regelung zum Investitionsbetrag, Tz 13.5.7 *Baukostenhöchstwerte*:  
„Die Baukostenhöchstwerte (Anschaffungs- u. Herstellungskosten je Platz) werden je nach Leistungstyp vereinbart. Sie sind in einer gesonderten Aufstellung (Anlage zum BRV) zusammengefasst. Sie schließen die Grundstückskosten nicht ein.“

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.

Dr. Dittmar  
Vorsitzende der KO75